

Artikel in der

## *Kurier zum Sonntag*

veröffentlicht am 19.01.2008

Diplom-Finanzwirt  
**Werner F. Korte**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Rechtsanwalt · FA StR  
**Gregor-B. Sprißler**  
Steuerberater  
vereidigter Buchprüfer

Diplom-Kaufmann  
**Dr. Michael S. Korte**  
Steuerberater

### **Auswärtstätigkeit von mehr als drei Monaten**

Änderungen ab 2008 bei Reisekosten

Der erste Teil befasste sich mit den Auswirkungen des geänderten Reisekostenrechts im Zusammenhang mit der regelmäßigen Arbeitsstelle. Dabei ist noch hervorzuheben, dass die frühere Beschränkung der steuerfreien Spesenerstattung an den Arbeitnehmer auf Auswärtstätigkeiten, die weiter als 30 Kilometer vom Dienstsitz des Arbeitgebers oder vom Wohnort entfernt lagen, entfallen ist. Damit können nunmehr an den Arbeitnehmer auch bei Einsätzen innerhalb des 30-Kilometer-Radius Spesen steuerfrei im Rahmen der Höchstsätze erstattet werden (Fahrgeld, Mehrverpflegungsaufwand).

Eine weitere Änderung betrifft die Dienstreisegrundsätze bei vorübergehender, aber länger als drei Monate dauernder Auswärtstätigkeit. Nach bisheriger Verwaltungsauffassung ist bei vorübergehenden auswärtigen Tätigkeiten an derselben Tätigkeitsstätte nur für die ersten drei Monate eine Dienstreise anzuerkennen mit dem entsprechenden Kostenabzug. Ab dem 4. Monat wurde die auswärtige Tätigkeit als neue regelmäßige Arbeitsstätte angesehen. Diese Regelung entfällt durch die Lohnsteuerrichtlinien ab 2008. Auch nach Ablauf von drei Monaten an derselben Tätigkeitsstätte liegt eine steuerlich zu berücksichtigende Auswärtstätigkeit vor. Nach Ablauf von drei Monaten kann der Arbeitnehmer auch in Zukunft zwar keine pauschalen Mehrverpflegungsaufwendungen geltend machen. Fahrt- und Übernachtungskosten werden jedoch nunmehr zeitlich unbegrenzt anerkannt. Einzige Voraussetzung hierfür ist, dass die Auswärtstätigkeit als „vorübergehend“ anerkannt wird. Hier dürfte es zu Auseinandersetzungen zwischen Steuerpflichtigen und der Finanzverwaltung kommen. Um den „Vorläufigkeitscharakter“ herauszuheben, empfiehlt es sich für den Arbeitgeber, die Zuweisung einer auswärtigen Tätigkeit als vorübergehende „Abordnung“ zu bezeichnen und zeitlich zu befristen.

Stand Januar/ 2008

Alle Angaben ohne Gewähr  
Copyright © 2005 Korte & Partner